

ob die von der Verwaltungsbehörde erlassene Zahlungsaufgabe zur Vornahme sofortiger Hilsvollstreckung seitens der Justizbehörde genüge, beseitigt und einige auf Vereinfachung der Form und Verminderung der Kosten des Verfahrens abzielende Bestimmungen getroffen werden.

Im Einverständnis mit den seitens der Ministerien der Justiz, des Cultus und des Innern deputirten königl. Commissaren schlägt die Deputation daher vor, anstatt des Antrags sub I:

die zweite Kammer wolle im Vereine mit der ersten Kammer die hohe Staatsregierung ersuchen, auf dem Wege des Gesetzes oder der Verordnung dahin Anordnung zu treffen:

Zur Beitreibung rückständiger öffentlicher Communal-, Parochial-, Schul- und Armenkassenanlagen und Abgaben genügt eine von der Verwaltungsbehörde zu erlassende Zahlungsaufgabe.

Die Gerichtsbehörden haben auf Grund einer Requisition der Verwaltungsbehörde, in welcher auf die bereits erlassene Zahlungsaufgabe Bezug genommen ist, ohne nochmalige Erlassung einer Hilfsaufgabe ihrerseits sofort die Execution zu verfügen.

Die Zahlungsaufgabe selbst ist in möglichst einfacher Form und unter möglichst billiger Kostenberechnung zu erlassen.

Was nun Punkt II des Antrags anbelangt, so trug die Deputation Bedenken, die darin beantragte Haftpflicht der Ehefrau für während ihrer Ehe fällig gewordene Abgaben anzuerkennen. Würde auch durch Hinwegfall des Reclamationsrechts der Ehefrau auf ihr gehörige, im Executionsverfahren für rückständige Abgaben mit abgepfändete Sachen die Versuchung zur Ableistung eines zweifelhaften oder falschen Eides beseitigt werden, so läge doch in einem solchen Vorgehen ein Eingriff in das Privatrecht, der in vielen Fällen mit großer Härte verbunden sein würde.

Nur auf rückständige Schulgelde, wofür, als zur Alimentation gehörig, die Ehefrau mit einzutreten hat, schien sich der Antrag sub II anwenden zu lassen. Da jedoch auch hier die Frau nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs nur subsidiär verbindlich ist, eine erfolglos gewesene Execution gegen den Ehemann aber noch nicht als genügender Beweis für die nunmehr einzutreten habende Haftpflicht der Ehefrau angesehen werden kann, so konnte man sich um so weniger entschließen, einen weiteren Eingriff in das Privatrecht nach Analogie des Gesetzes vom 30. Juni 1868 zu befürworten, als ein Fortschreiten auf einer solchen Bahn gefährlich und auch der Gegenstand, um den es sich hier handelt, nicht wichtig genug erscheint, ein Abweichen von dem bestehenden Rechtswege zu rechtfertigen.

Im Einvernehmen mit den königl. Commissaren schlägt die Deputation daher vor:

die Zweite Kammer wolle Punkt II des Antrags seinem ganzen Umfange nach auf sich beruhen lassen.

Präsident Haberhorn: Es ist hierzu ein Antrag von dem Abg. Uhle eingereicht worden. Derselbe lautet so:

„Die Kammer wolle beschließen, die hohe Staatsregierung zu ersuchen:

daß hochdieselbe durch Gesetz oder Verordnung dahin wirke, daß nach Analogie des Gesetzes vom 30. Juni 1868 wenigstens bei Hilsvollstreckung wegen Schulgelderresten die Reclamation des ehewerblichen Einbringens außer Kraft gesetzt werde.“

Wird dieser Antrag unterstützt? — Ausreichend. — Der Herr Referent!

Referent Temper: Meine Herren! Ich bin überzeugt, daß die Antragsteller, zu denen ich allerdings mit gehöre, die Absicht gehabt haben, durch diese Gesetzworlage den Gemeinden, die in die Lage kommen, mittels Execution Abgabenreste einzuziehen, eine Wohlthat zu erweisen. Es handelt sich dabei um eine Ersparniß an Zeit, Arbeitskraft und Geld. In dem Berichte ist das Verfahren, wie es bis jetzt stattgefunden hat, ziemlich genau angegeben in Punkt 1, 2, 3 und 4. In Frage kommt hier hauptsächlich Punkt 4, nämlich die Art und Weise, in welcher das Executionsverfahren geübt wird. Es handelt sich dabei um die Art und Weise des Erlasses der Zahlungsaufgabe. Das Executionsgesetz vom 28. Februar 1838 bestimmt darüber, daß ein schriftliches Injunct zu erlassen ist; bestimmt ferner, daß eine specielle Liquidation beigefügt werden muß; bestimmt, daß eine Abschrift von beiden bei dem Schuldner zurückzulassen ist, und bestimmt außerdem, daß die Injunctuation in legaler Weise an den Schuldner oder für denselben an eine derjenigen Personen zu erfolgen hat, welche überhaupt Ladungen zu empfangen berechtigt sind. Ueber den Erfolg der Behändigung ist sorgfältige Relation zu den Acten zu machen. Es ist das, wenn es auch in dem einzelnen Falle nicht mißlich ist, so doch schwer zu erfüllen dann, wenn es sich darum handelt, 400 bis 500 Zahlungsaufgaben auf einmal zu erlassen. Hier wird zur Erfüllung der gesetzlichen Formen viel Zeit und Arbeitskraft verwendet werden müssen. Es entstehen auch nicht geringe Kosten, da die Aemter nach der Taxordnung zu liquidiren berechtigt sind, und werden diese Kosten den Schuldnern zur Last fallen. Die Antragsteller haben geglaubt, daß es Zeit ist, eine Aenderung eintreten zu lassen, sie haben geglaubt, dabei auf eine Bestimmung, welche im A-Gesetz vom 28. Januar 1835 in § 2 enthalten ist, zukommen zu können, insofern dort die Verwaltungsbehörden ermächtigt sind, innerhalb des Kreises ihrer Competenz diejenigen Anordnungen zu treffen, welche geeignet sind, das Publikum zu Dem zu veranlassen, was die Behörde von ihm zu verlangen berechtigt ist unter Andern zur Einziehung von Strafen, Einziehung von öffentlichen Abgaben Aufträgen zu erlassen. Um nun die Sache zu vereinfachen, sind die Antragsteller der Ansicht gewesen, daß vielleicht es möglich wäre, daß im Wege der öffentlichen Bekanntmachung die Frist zur Zahlung gestellt wird unter der Verwarnung, daß nach Ablauf derselben die Execution stattfinden würde. Sie finden die Formulierung dieses Antrags in § 1 desselben. Es ist jedoch